

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 302/09 B

L 10 U 5403/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 2036/06 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG seinem wiederholten Vortrag im Hinblick auf Folgen seines Unfalls im Bereich des Beckens und der Wirbelsäule, der Beinverkürzung und der Hüftgelenksarthrose nicht zur Kenntnis genommen habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 4 Derartige besondere Umstände hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Er hat vielmehr aus dem Urteil des LSG ein Zitat wiedergegeben, in dem das LSG sich insbesondere mit seinen Hüftgelenksbeschwerden auseinandersetzt und diese im Rahmen seiner - des LSG - freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG als nicht durch den Unfall verursacht ansieht.
- 5 Soweit der Kläger außerdem rügt, das LSG hätte sich gedrängt sehen müssen, ein Gutachten von Amts wegen einzuholen, mangelt es an der für eine erfolgreiche Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG notwendigen Bezeichnung eines Beweisantrags. Der Beschwerdebegründung des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass er einen Beweis-



antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt habe, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten wurde, um seine "Warnfunktion" zu erfüllen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31*).

- 6 Der vom Kläger in der Beschwerdebegründung wiedergegebene Antrag, "eine ergänzende medizinische Stellungnahme fachärztlicherseits einzuholen", enthält kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (*vgl BSG, Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

